

Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See
Wasserwerk
Hauptplatz 1
9871 Seeboden am M. S.

Bescheid

Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt auf Grund des Antrages vom 11.09.2025 die straßenpolizeiliche

**Bewilligung zur Sperre von Teilen des Grundstückes 151/10, KG Seeboden,
vom 22.09.2025 – 03.10.2025
für den Austausch der Wasserleitung**

unter folgenden Auflagen:

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44 und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Die Vollsperre der Straßen hat sich im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.
- Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind unmittelbar vor Beginn der Sperre an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereichs
- Während der Sperre der nördlichen Einfahrt der Wirlsdorfer Straße, Höhe Moserhof, ist der Verkehr von/nach Wirlsdorf über die Kochstraße zu führen und die temporäre Einbahnregelung hier aufzuheben.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.

- Provisorisch geschlossene Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Für die allfällige Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*

Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben: Befreit gemäß § 1 Abs. 2 K-LVAG
Bundesgebühr (Antrag): Befreit gemäß § 2 Ziff. 3 GebG 1957

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung.

Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit nicht zu erwarten ist. Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 21,00 für die Beilagen von € 6,00 pro Bogen, jedoch höchstens € 36,00 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Thomas Schäfauer
Bürgermeister



Ergeht an:

1) Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See, Wasserwerk – per E-Mail

Ergeht nachrichtlich an:

- 2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-Mail
- 3) Freiwillige Feuerwehr Seeboden – per E-Mail
- 4) Gemeindekasse – per E-Mail
- 5) Bauamt – per E-Mail
- 6) Wirtschaftshof – per E-Mail
- 7) A.S.A. - FCC-Group – per E-mail an dispo.seeboden@fcc-group.at
- 8) Peter Seppeler Gesellschaft m.b.H. – per E-mail an office@seppeler.at
- 9) Rossbacher GmbH – per E-mail an entsorgung@rossbacher.at
- 10) Akt